

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 11.11.2022

Geschäftszeichen 462.6

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 21.11.2022

BV 152/2022/1

Betreff: **Anpassung des Vertrags über den Betrieb und die Förderung des Waldkindergartens Erbach**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

Ziff. 4.4 des Vertrags über den Betrieb und die Förderung des Waldkindergartens, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 18.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:

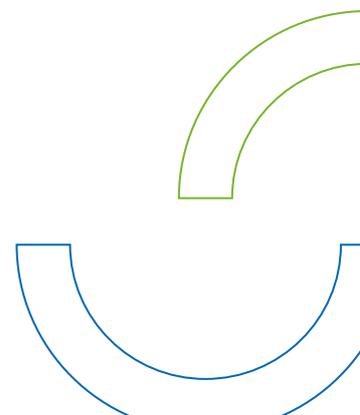
„Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die Stadt Erbach den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

90 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

* Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen bleiben hierbei außer Betracht. Es erfolgt eine Deckelung des verbleibenden Defizits aus dem laufenden Betrieb auf 5.000 € pro Jahr.“

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

A. Änderungen gegenüber Vorberatung (BV 152/2022)

Aus Sicht der Verwaltung sollten auch die Mitgliedsbeiträge, welche vom Verein zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben werden, bei den Betriebseinnahmen unberücksichtigt bleiben.

B. Ist-Situation

Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Defizits des Waldkindergartens, welches nicht dauerhaft von diesem zu finanzieren war, wurde auf Antrag des Waldkindergartens vom 04.06.2018, mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.07.2018 eine rückwirkende Erhöhung des Betriebskostenzuschusses zum 01.01.2018 an den Waldkindergarten von 73 % auf 78 % beschlossen. Neben dem gesetzlich festgeschriebenen Mindestzuschuss in Höhe von 63 % entspricht dies einer realen Aufstockung des Zuschusses, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung in stets widerruflicher Weise in Höhe von 15 % und somit einer direkten Grundförderung von 78 % der Betriebsausgaben. Was gegenüber den kirchlichen Trägern eine deutliche Besserstellung und Abweichung von den vertraglichen Regelungen darstellt.

Entwicklung der %-Abmangelbeteiligung durch die Stadt

Jahr	Investitionszuschuss	Abmangelbeteiligung (Betriebsausgabenzuschuss zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen 63 %)		anrechenbare Verwaltungskosten
		Zuschuss über gesetzlich vorgeschriebene 63 %	Grundförderung	
2012	Vereinbarung im Einzelfall	7 %	70 %	Konkret anfallende Aufwendungen
2014	s.o.	10 %	73 %	s.o.
2018	s.o.	15 %	78 %	s.o.
2023	s.o.	90 %	63 %	s.o.

Des Weiteren enthält der Vertrag eine Klausel über die erwirtschafteten Überschüsse. Diese verbleiben entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.05.2013 beim Waldkindergarten. Durch die sukzessive Aufstockung der Abmangelbeteiligung in der Grundförderung, welche sich unmittelbar auf die Betriebsausgaben, vor Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen auswirkt, hat sich ein deutliches Ungleichgewicht in der Förderung gegenüber den kirchlichen Trägern entwickelt. Dies war in der Weise im Voraus nicht absehbar.

Durch die 78 prozentige Beteiligung der Stadt an den Betriebsausgaben, vor Abzug der Einnahmen, kommt es für die Stadtverwaltung zu einer deutlichen Überzahlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, wodurch der Waldkindergarten deutliche Mehreinnahmen generiert.

Übersicht der Entwicklung Überzahlungen 2017 - 2021

Jahr	Entwicklung Abmangel	Überzahlung	Einnahmen aus Veranstaltungen/ Verkäufen	Differenz
2017	91.434 €	-69 €	2.948 €	
2018	104.390 €	7.340 €	2.268 €	5.072 €
2019	110.239 €	5.106 €	1.493 €	3.613 €
2020	112.722 €	5.541 €	500 €	5.041 €
2021	130.873 €	20.793 €	1.597 €	15.909 €
Gesamt ab 2018:		38.780 €	5.858 €	29.635 €

Zahlen auf volle €gerundet

C. Kirchliche Träger

Nach § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) erhalten Träger von Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben. Darüber hinaus erhalten diese eine weitere Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG z. B. in Höhe von 70 %, der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

D. Fazit

Die Folge ist ein gravierendes Ungleichgewicht zwischen den freien und kirchlichen Trägern. Durch eine deutlich höhere Beteiligung der Stadt an den Betriebsausgaben, über dem Mindestzuschuss, direkt auf die Betriebsausgaben, ohne Berücksichtigung der Elternbeiträge und weiteren Betriebseinnahmen, übersteigen die Betriebseinnahmen die Ausgaben, zuletzt im Jahr 2021 in Höhe von 20.793 €. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es dringend geboten den Kindergartenvertrag unter Ziffer 4.4 den kirchlichen Kindergartenverträgen anzupassen. Vor dem Hintergrund der Finanzsituation des Trägers sowie des besonderen Betreuungsangebots, um eine Überforderung des Vereins zu vermeiden, schlägt die Verwaltung jedoch eine erhöhte Risikoabsicherung vor. Konkret wird eine Deckelung des Defizits, ungeachtet der prozentualen Bezuschussung auf 5.000 € pro Jahr vorgeschlagen. Des Weiteren sollten Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen unberücksichtigt bleiben.

Eine Anpassung des Vertrags zur Beteiligung der Stadt an den laufenden Betriebsausgaben, analog zu den kirchlichen Trägern, mit Ausnahme von Spenden und den Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen und einer Deckelung des Abmangels auf max. 5.000 €, wird wie folgt vorgeschlagen:

„Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die Stadt Erbach den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

90 % der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

* Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen bleiben hierbei außer Betracht. Es erfolgt eine Deckelung des verbleibenden Defizits aus dem laufenden Betrieb auf 5.000 € pro Jahr.“

Dies entspricht weiterhin einer Besserstellung des Waldkindergartens gegenüber der bis zum Jahr 2013 geltenden Regelung.